Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/1 9Ob198/99d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1999

Norm

GmbHG §2

Rechtssatz

Unterbleibt die Anmeldung einer Kapitalgesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch entweder überhaupt oder wird nur ein mangelhaftes Eintragungsansuchen bei Gericht gestellt, steht somit fest, daß es endgültig zu keiner Firmenbucheintragung der GesmbH kommt, wird die Vorgesellschaft, die ihren Betrieb fortführt, zur sogenannten "unechten Vorgesellschaft", welche jedenfalls als Personengesellschaft, und zwar je nach entfalteter Tätigkeit als offene Handlsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 198/99d
  Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 198/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112380

Dokumentnummer

JJR_19990901_OGH0002_0090OB00198_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at